

Drohnen über dem Saunagarten – Betreiber öffentlicher Saunaanlagen sollten vorbereitet sein

Bielefeld, September 2025 – Drohnen sind längst kein Nischenphänomen mehr. Vor allem im gewerblichen Bereich wächst ihre Nutzung rasant: Filmaufnahmen, Inspektionen oder Vermessungen gehören mittlerweile zum Alltag. Experten rechnen damit, dass der Gesamtbestand in Deutschland im Jahr 2025 auf rund 456.000 Geräte anwachsen wird. Für Betreiberinnen und Betreiber von Saunaanlagen bedeutet dies, dass das Risiko unerwünschter Drohnenflüge über Saunagärten oder Freibereiche steigt. Bereits im ersten Halbjahr 2024 wurden 75 Vorfälle gemeldet, bei denen Drohnen unerlaubt den Luftraum über Privatgrundstücken oder öffentlichen Plätzen nutzten. Polizeidienststellen berichten zudem regelmäßig von Drohnen, die mutmaßlich Videoaufnahmen aus geringer Höhe anfertigen.

Unerlaubte Drohnenflüge über dem Saunagarten

Für öffentliche Saunaanlagen gilt: Drohnenflüge über Freibädern, Badestränden und damit auch Saunagärten sind während der Betriebszeiten grundsätzlich verboten. Sollte dennoch eine Drohne über dem Gelände auftauchen, dürfen Betreiber keine eigenmächtigen Maßnahmen ergreifen, etwa die Drohne vom Himmel zu holen. Der rechtssichere Weg ist es, die Polizei zu verständigen und die Gäste über die Situation zu informieren. Solche Verstöße stellen eine luftverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit dar. Werden zudem Bilder oder Videos von Gästen in sichtgeschützten Bereichen aufgenommen, kann dies sogar eine Straftat darstellen – unabhängig davon, ob die Drohne von Erwachsenen oder Kindern gesteuert wird.

Drohnen für Imagefilme und Eigenaufnahmen

Auch Saunaanlagenbetreiber selbst müssen beim Einsatz von Drohnen strenge Vorgaben beachten. Ein Flug während der Betriebszeit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes zulässig. Zudem sind Aufnahmen in Saunaanlagen besonders sensibel, da sie das Grundrecht auf Schutz der persönlichen und intimen Lebenssphäre berühren. Deshalb ist es erforderlich, dass alle abgebildeten Personen eine Einverständniserklärung unterschreiben, die auch die Veröffentlichung der Aufnahmen abdeckt. Ebenso dürfen Nachbargrundstücke oder private Wohnbereiche nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Eigentümer oder Mieter gefilmt werden. Eine bloße Information reicht hier nicht aus.

Fazit

Die zunehmende Verbreitung von Drohnen stellt auch für Saunaanlagen eine wachsende Herausforderung dar. Betreiberinnen und Betreiber sind gut beraten, sich sowohl gegen unerlaubte Drohnenflüge von außen zu wappnen als auch die rechtlichen Vorgaben beim eigenen Einsatz von Drohnen für Werbe- oder Imagezwecke konsequent einzuhalten. Nur so können die Privatsphäre und Sicherheit der Gäste zuverlässig geschützt werden.

Pressekontakt:

Jennifer Schönbohm | Projektmanagerin und Öffentlichkeitsarbeit
Deutscher Sauna-Bund e.V.
www.sauna-bund.de | E-Mail: j.schoenbohm@sauna-bund.de

Juristisch geprüft von:

Markus Tippelt | Wirtschaftsjurist | Geschäftsführung Wasserwelten Langenhagen GmbH